

An den
 Direktor der
 Landwirtschaftskammer

 als Landesbeauftragter
 über den Geschäftsführer der Kreisstelle

 als Landesbeauftragter im Kreise

Betr.: Gewährung von Zuwendungen als
 Liquiditätshilfe an Inhaber landwirtschaftlicher
 Betriebe

Bezug: Runderlass des Ministeriums für Umwelt und
 Naturschutz, Landwirtschaft und
 Verbraucherschutz vom

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

1. Antragsteller

Name, Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort
Bankverbindung:	Konto-Nr. Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts

Ich bin landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne § 1 Abs. 2 des Gesetzes über eine Alterssicherung der Landwirte (ALG)

Erklärung zu De-minimis-Beihilfen

in den zwei vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr habe ich keine De-minimis-Beihilfen erhalten

in den zwei vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr habe ich folgende De-minimis-Beihilfen erhalten

.....

2. Maßnahme

Liquiditätshilfe an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zum Ausgleich von Schäden als Folge von Naturkatastrophen, außergewöhnlichen Ereignissen, außergewöhnlich widrigen Witterungsverhältnissen oder Tierseuchen oder Pflanzenkrankheiten

Beschreibung des Schadensereignisses, Datum des Schadensereignisses

.....

3. Gesamtkosten

Ermittelter Schadensbetrag	Euro	
Durchschnittlicher Umsatz der letzten 3 Jahre	Euro	
Verhältnis Schadensbetrag/ Durchschnittlicher Umsatz	%	
Aufgenommenes Kapitalmarktdarlehen lt. beiliegendem Darlehensvertrag	Euro	
Beantragte Zuwendung	Euro	

4. Erklärungen des/der Antragsteller(s)

4.1 Ich erkläre/wir erklären, dass

- 4.1.1 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und bekannt ist, dass alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998, Fundstelle: Bundesgesetzblatt (BGBl. I, Seite 3322) sind. Das heißt unter den im § 264 Strafgesetzbuch genannten Voraussetzungen kann es unter anderem strafbar sein, falsche Angaben im Zusammenhang mit der Gewährung von Zuwendungen zu machen.
- 4.1.2 mir/uns bekannt ist, dass die Erhebung der Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung dient und eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,
- 4.1.3 mir/uns bekannt ist, dass von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Festsetzung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können,
- 4.1.4 ich/wir damit einverstanden bin/sind, dass die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes zur Entscheidung über diesen Antrag beiziehen kann,
- 4.1.5 ich/wir damit einverstanden bin/sind, dass die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dass ich/wir oder mein/unser Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal das Betretungsrecht, das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen einräumen werde(n),
- 4.1.6 mir/uns bekannt ist, dass die Zuwendungen insbesondere bei falschen Angaben, Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen zuzüglich Zinsen (jährlich 3 v.H. über dem Basiszinssatz im Sinne des § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGBl. I 2001, S. 3138)) zurückgefordert werden können.
- 4.1.7 ich/wir damit einverstanden bin/sind, dass die Angaben zur Person und zur Sache zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und ich/wir auf die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden bin/sind.

5. Datenschutz

Die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte sind grundsätzlich verpflichtet, dem Antragsteller auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen sowie die allgemeinen technischen Bedingungen der automatisierten Verarbeitung der zur eigenen Person verarbeiteten Daten zu geben. Der Antragsteller ist verpflichtet, bei seinem Auskunftsverlangen Angaben zu machen, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Auskunftserteilungen und Einsichtnahmen sind gebührenfrei, die Erstattung von Auslagen kann verlangt werden. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung oder zur Gewährung der Einsichtnahme entfällt, soweit überwiegende Interessen entgegenstehen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle erheblich gefährdet würde. Grundsätzlich ist eine Auskunftsverweigerung zu begründen. Werden Auskunft und Einsichtnahme nicht gewährt, kann sich der Antragsteller an die Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden.

Die Einzelheiten des Datenschutzes ergeben sich aus dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW) in der Fassung vom 09. Juni 2000 (Fundstelle: Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen, GV. NRW. S. 542)

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift des/der Antragsteller(s))

6. Anlagen

Darlehensvertrag

Buchführungsabschlüsse

7. Ergebnis der Prüfung durch den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise

Die Angaben der/des Antragsteller(s) wurden überprüft, entgegenstehende Tatsachen wurden nicht bekannt.

Folgende entgegenstehende Tatsachen wurden bekannt:

.....
.....
.....

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift des Geschäftsführers der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise)